



Ausfertigung



Landgericht Oldenburg

Beschluss

5 O 1357/15

In dem Rechtsstreit

der Firma Rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, Limitenstr. 64-78, 41236
Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Nimrod, Emser Str. 9, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 199/15 FB 02

Jösel

- Antragsgegnerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 15.06.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramarz, den Richter am Landgericht Klattenhoff und die Richterin am Landgericht Schölkes beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, § 97 UrhG wird im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es zu unterlassen, das Computerspiel "Euro Truck Simulator 2" ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin Ordnungsgeld bis zu 50.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.



Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Die Kammer setzt für Unterlassungsklagen wegen Urheberrechtsverletzungen an Zeichnungen, Fotos, Bildern, einzelnen Büchern und Werbematerialien als Regelstreitwert 5.000 € in der Hauptsache an (Beschluss vom 06.07.06 – 5 O 1750/06; bestätigt durch OLG Oldenburg, Beschluss vom 25.07.06 – 1 W 49/06). Damit bewegt sie sich in der Größenordnung vergleichbarer Entscheidungen (OLG Köln GRUR 2004, 499 = AfP 2004, OLG Hamburg GRUR-RR 2004, 342).

Inzwischen geht die Kammer von einem durchschnittlichen Streitwert von 5.500 € aus (Beschl. vom 16.03.2012 - 5 O 296/12, best. durch OLG Oldenburg, Beschl. vom 03.07.2012 - 6 W 61/12). Dabei ist maßgebend, dass nicht allein auf die entgangenen Lizenzen abzustellen ist. Es muss vielmehr auch ein gewisser Abschreckungseffekt berücksichtigt werden. Zwar nimmt das OLG Schleswig den dreifachen Betrag einer zeitlich unbefristeten Lizenzerteilung als Größenordnung an (GRUR-RR 10, 126), da sich das Interesse des Gläubigers allein an der Unterlassung der Wiederholung des konkreten widerrechtlichen Eingriffs in sein Urheberrecht orientiere und der Streitwertfestsetzung keine Disziplinierungsfunktion hinsichtlich möglicher Nachahmer beikomme. Dem hält die Kammer entgegen, dass dem Betroffenen einer Urheberrechtsverletzung daran gelegen ist, jeden Eingriff in sein Recht nachhaltig abzuwehren. Jede Verletzungshandlung verwässert die ihm ggfls. auch ausschließlich zustehende Rechtsposition. Ist der Damm erst gebrochen, ist ein effektiver Rechtsschutz kaum noch möglich.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es um ein Computerspiel geht und dass die Teilnahme an einer Tauschbörse bedeutet, dass das Werk im großen Ausmaß zum Download zur Verfügung steht. Andere Gerichte gehen von einem Streitwert von 30.000 € für einen ganzen Kinofilm, 20.000,00 € für ein Hörbuch 15.000 € für ein aktuelles Computerspiel und 10.000 € beim Angebot eines aktuellen Musikalbums aus (OLG Köln, Beschl. vom 09.08.2011 - 6 W 165/11 - zitiert bei Juris; jeweils für einstweilige Verfügungsverfahren), und von 2.500 € je Musiktitel (OLG Düsseldorf CR 2013, 538 und Frankfurt MMR 2011, 420 für ein einstweiliges Verfügungsverfahren).

Bei der hier vorliegenden Veröffentlichung ein Computerspiels sind das 10.000 €.

Gründe:

Die Kammer bezieht sich zur Begründung auf die Antragschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Oldenburg, 26135 Oldenburg, Elisabethstraße 7.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Kramarz

Klattenhoff

Schölkes

Ausgefertigt

Oldenburg, 27.07.15


_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

